

§ 3 InfElekAusbV — Ausbildungsberufsbild

Verordnung über die Berufsausbildung zum Informationselektroniker/zur Informationselektronikerin
Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 01.08.2021. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Lesen und Anwenden technischer Unterlagen,
6. Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse, Qualitätsmanagement,
7. Beraten und Betreuen von Kunden,
8. Benutzerschulungen,
9. Verkauf und Geschäftsprozeß,
10. Bedienen und Administrieren von Datenverarbeitungsanlagen, Datenschutz,
11. Konzipieren von Informations- und Kommunikationssystemen,
12. Montieren und Installieren von Infrastruktur,
13. Prüfen der Schutzmaßnahmen,
14. Installieren von Systemkomponenten und Netzwerken,
15. Installieren von Anwendungssoftware, Programmieren und Testen,
16. Aufstellen von Geräten und Inbetriebnehmen von Systemen,
17. Durchführen von Serviceleistungen,
18. Analysieren von Fehlern und Instandsetzen von Geräten und Systemen.

Zitiervorschlag: § 3 InfElekAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/InfElekAusbV/3>